

70. 1. Sind mangels besonderer Vorschriften die zur Zeit der Pensionierung geltenden Gesetze auch dann allein maßgebend, wenn die zur Zeit der Anstellung geltenden dem zu Pensionierenden günstiger waren?

2. Gelten die für die Versorgungsansprüche der Militärpersonen der Schutztruppe gegebenen Vorschriften in den §§ 7. 8 des Schutztruppengesetzes nur für die unmittelbar aus der Schutztruppe erfolgenden Pensionierungen?

3. Geht der Rang eines Deckoffiziers mit dem Wiedereintritt in die Armee in der früheren Stellung einer Militärperson der Unterklassen verloren?

4. Kann in solchem Falle das Einkommen eines Deckoffiziers auf Grund des § 7 des Militärpensionsgesetzes oder auf Grund des § 8 des Schutztruppengesetzes in Verbindung mit § 43 des Reichsbeamtengesetzes der Pension bei späterer Pensionierung zugrunde gelegt werden?¹

¹ Vgl. Bd. 62 S. 392 fg. dieser Sammlung.

5. Kann in einem solchen Falle eine Pensionserhöhung aus § 9 Abs. 1 a des Schutztruppengesetzes beansprucht werden, wenn die spätere Invalidität auf eine als Deckoffizier erlittene Dienstbeschädigung zurückzuführen ist?

Gesetz, betr. die Kaiserlichen Schutztruppen, vom 18. Juli 1896
§§ 7. 8. 9. 11. 12. 14.

Militärpensionsgesetz vom 27. Juni 1871 § 7.

Reichsbeamtengesetz vom 31. März 1873 § 43.

III. Zivilsenat. Urt. v. 11. Mai 1906 i. S. L. (Rl.) w. Reichs-
militäriskus (Bekl.). Rep. III. 483/05.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Am 7. Februar 1894 war Kläger, bis dahin Sergeant und Zahlmeister-Aspirant in der Armee, als Deckoffizier in die Schutztruppe eingetreten und am 22. November 1896 als Sergeant und Zahlmeister-Aspirant in die Armee zurückgetreten. Hier wurde er am 12. Dezember 1897 zum Feldwebel befördert und aus diesem Dienstverhältnis am 1. April 1901 als dauernd ganz invalid mit Pension entlassen. Es ist unstreitig, daß die Invalidität auf eine im Februar 1896 festgestellte innere Dienstbeschädigung zurückzuführen ist. Die Pension wurde (abgesehen von einer ohne Rechtsanspruch aus einem Dispositionsfonds ihm gewährten Summe) auf Grund der §§ 7 Absf. 2. 8. des Schutztruppengesetzes in Verbindung mit §§ 41. 48 des Reichsbeamtengesetzes auf 501 *M* als Feldwebelpension, und auf Grund des § 9 Absf. 2 des Schutztruppengesetzes auf fernere 300 *M* als Pensionserhöhung festgesetzt. Kläger beansprucht aber eine Pension als Deckoffizier, und zwar nach dem jetzigen Gehalte der Deckoffiziere, welches 300 *M* mehr beträgt, als zu der Zeit, zu welcher er die Stellung innehatte, und außerdem eine Pensionserhöhung nach § 9 Absf. 1 a des Schutztruppengesetzes im Betrage von 1020 *M* anstatt der ihm bewilligten 300 *M*. Das Landgericht hatte in der Hauptsache den Anträgen des Klägers entsprochen, indem es annahm, daß Kläger auch durch seinen Wiedereintritt in die Armee als Sergeant seinen Rang als Deckoffizier nicht verloren habe, und daß ihm daher nach § 7 Absf. 1 des Schutztruppengesetzes in Verbindung mit § 7 des Militärpensionsgesetzes die Pension eines Deckoffiziers

und gemäß § 9 Abs. 1 a eine Pensionserhöhung von 1020 *M* zustehen; es könne aber nur das von ihm als Deckoffizier bezogene Gehalt der Pensionberechnung zugrunde gelegt werden. Das Berufungsgericht hat dagegen die Klage abgewiesen. Es führt aus, daß der § 7 des Schutztruppengesetzes auf den vorliegenden Fall überhaupt keine Anwendung finden könne, da er lediglich die unmittelbar aus der Schutztruppe erfolgenden Pensionierungen betreffe. Auch habe Kläger durch seine Wiederanstellung als Sergeant den Rang als Deckoffizier verloren, und könne er daher an sich nur auf die Pension eines Feldwebels Anspruch machen. Aber gemäß § 8 des Schutztruppengesetzes und § 43 des Reichsbeamtengesetzes müsse gleichwohl das von ihm bezogene Gehalt eines Deckoffiziers der Pensionberechnung zugrunde gelegt werden, wonach sich ein Pensionsbetrag von 499 *M* ergebe. Als Pensionserhöhung könne nur, da er nicht aus der Charge eines Deckoffiziers pensioniert sei, gemäß § 9 Abs. 2 des Schutztruppengesetzes der Betrag von 300 *M* zugesprochen werden. Da diese Beträge aber den Betrag der ihm zugebilligten Pension nicht erreichten, so müsse die von ihm erhobene Klage abgewiesen werden. Hiergegen hat der Kläger, auf seinem früheren Standpunkt verbleibend, Revision eingelegt, indem er an erster Stelle das frühere Schutztruppengesetz vom 22. März 1891 für maßgebend erachtete, eventuell aber seine Ansprüche auch auf die §§ 7. 9 des neuen Schutztruppengesetzes vom 18. Juli 1896 stütze. Die Revision ist zurückgewiesen, aus folgenden

Gründen:

„Wenn der Kläger für seinen Anspruch, als Deckoffizier pensioniert zu werden, sich an erster Stelle auf das frühere Schutztruppengesetz vom 22. März 1891 bezieht, unter dessen Geltung er zur Schutztruppe übergetreten ist, so hat das Berufungsgericht diese Auffassung, der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts entsprechend, mit Recht deshalb zurückgewiesen, weil die Pensionierung eines Beamten oder einer Militärperson nach den zur Zeit der Pensionierung geltenden Gesetzen, soweit sie abweichendes nicht bestimmen, sich richtet, zur Zeit der Pensionierung des Klägers aber längst das neue Gesetz vom 18. Juli 1896 in Kraft getreten war, und weil ferner aus den vom Kläger vorgetragenen Tatsachen, insbesondere daß bei seiner Übernahme in die Schutztruppe ihm das Gesetz vom 22. März 1891

vorgelesen, und dabei mitgeteilt sei, daß seine Pensionsbezüge sich danach richten würden, eine vertragsmäßige Festsetzung, daß, auch wenn das Gesetz geändert werden sollte, für seine Pension die Bezüge des früheren Gesetzes maßgebend bleiben sollten, nicht gefolgert werden könne. Das Gesetz vom 22. März 1891 kommt daher überhaupt nicht in Betracht. Zutreffend hat aber das Berufungsgericht ferner ausgeführt, daß auch der § 7 des neuen Schutztruppengesetzes vom 18. Juli 1896, worauf der Kläger seinen Anspruch weiter gestützt hat, für ihn nicht in Betracht komme, weil dieser Paragraph sich nur auf solche Personen beziehe, welche unmittelbar bei ihrem Ausscheiden aus der Schutztruppe pensioniert würden, Kläger aber bei seiner Pensionierung aus der Schutztruppe ausgeschieden, in das Heer wieder eingetreten sei, hier über vier Jahre Dienste geleistet habe, und noch zum Feldwebel avanciert sei, aus welcher Stellung dann seine Pensionierung erfolgt sei. Daß die in dem Schutztruppengesetz gegebenen Versorgungsansprüche an sich, d. h. soweit nicht einzelne Vorschriften ergeben, daß sie auch bei späteren Pensionierungen gelten sollen, sich nur auf Pensionierungen aus der Schutztruppe beziehen, ergibt der Wortlaut und Zusammenhang der bezüglichen Vorschriften, namentlich die Bestimmung des Abs. 3 des § 11, wonach die besondere Bestimmung dieses Paragraphen, die Doppelrechnung der Dienstjahre in der Schutztruppe, auch für diejenigen Militärpersonen stattfinden soll, welche ohne Pension aus der Schutztruppe in ihr früheres Dienstverhältnis zurücktreten, und demnächst aus diesem letzteren Dienstverhältnis pensioniert werden. Dies entspricht auch allein dem allgemeinen, in den Civil- wie Militärpensionsgesetzen festgehaltenen Grundsatz, daß die Pensionierung an sich, d. h. soweit nicht besondere Vorschriften gegeben sind, sich nach der zur Zeit der Pensionierung bekleideten Charge oder Dienststellung richtet. Kläger, welcher in seiner Stellung als Feldwebel des aktiven Heeres pensioniert ist, hat daher, wenn nicht besondere Vorschriften ihm weitere Rechte geben, lediglich auf die gewöhnliche Feldwebelpension nach Maßgabe des allgemeinen Militärpensionsgesetzes Anspruch. Seine Meinung, daß er trotz seines Wiedereintritts in die Armee als Sergeant und demnächst als Feldwebel Deckoffizier geblieben sei, den Rang eines solchen behalten habe, ist, wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt, mit der strengen Gliederung der Dienst-

stellungen im Beamtentum und ganz besonders im Heere, wonach jeder Beamte oder Angehörige des Heeres denjenigen Rang einnimmt, welcher der jeweilig ihm übertragenen Dienststelle entspricht, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, unvereinbar, und im vorliegenden Falle um so mehr zurückzuweisen, als es im aktiven Heere Deckoffiziere überhaupt nicht gibt. Besondere Vorschriften aber, die dem Kläger eine höhere Pension als die gewöhnliche Feldwebelpension gewährten, existieren nicht. Wenn der erste Richter auf Grund des § 7 des Militärpensionsgesetzes das früher bezogene höhere Einkommen der Pension zugrunde legen will, so ist dies schon deshalb ausgeschlossen, weil dieser § 7 nur die Offiziere und im Offiziersrange stehenden Militärärzte (Erster Teil des Militärpensionsgesetzes) betrifft, für den Kläger als Feldwebel aber der zweite, die Militärpersonen der Unterklassen betreffende Teil des Militärpensionsgesetzes maßgebend ist. Und wenn der zweite Richter auf Grund des § 8 des Schutztruppengesetzes vom 18. Juli 1896 in Verbindung mit § 43 des Reichsbeamtengesetzes die Pension nach dem Einkommen eines Deckoffiziers bemessen will, obwohl er anerkennt, daß Kläger nicht Deckoffizier ist, so kann dies, auch abgesehen von den vom Berufungsgericht selbst besprochenen daraus sich ergebenden Unstimmigkeiten, deshalb als richtig nicht anerkannt werden, weil auch der § 8 des Schutztruppengesetzes, ebenso wie der § 7, dem er sich anschließt, sich nur auf die unmittelbar aus der Schutztruppe erfolgenden Pensionierungen bezieht. Hier etwas anderes, als für § 7 anzunehmen, fehlt es an jedem Grunde. Hat aber danach Kläger überhaupt keinen Anspruch, daß das Einkommen eines Deckoffiziers bei seiner Pensionierung berücksichtigt werde, so erledigt sich damit ohne weiteres der erste Angriff der Revision, daß dem Kläger zu Unrecht nicht derjenige Betrag, der aus dem jetzigen Einkommen des Deckoffiziers als Pension sich ergebe, zugewilligt sei, anstatt des dem von ihm bezogenen Einkommen entsprechenden, ihm vom Berufungsgericht zugewilligten Betrags. Es handelt sich daher nur noch um den Betrag der Erhöhung der Pension aus § 9 des Schutztruppengesetzes vom 18. Juli 1896, welcher § 9 nach der ausdrücklichen Bestimmung des § 12 daselbst nicht bloß bei der unmittelbar von der Schutztruppe aus erfolgenden Pensionierung, sondern auch bei späteren Pensionierungen anwendbar ist. Kläger

fordert nun diese Pensionserhöhung aus § 9 Abs. 1a, weil er die Dienstbeschädigung, die zu seiner Pensionierung geführt hat, während seiner Stellung als Deckoffizier erlitten habe, und er verlangt daher anstatt der ihm als einer Militärperson der Unterklassen gemäß Abs. 2 daselbst bewilligten Erhöhung der Pension um 300 *M.* eine solche von 1020 *M.* Nach dem vorhin Ausgeführten hat aber Kläger nicht auf die Pension eines Deckoffiziers, sondern nur auf die Pension der Militärpersonen der Unterklassen Anspruch. Dazu kommt, daß Kläger auch zu der Zeit, als die zweite Voraussetzung dieser Pensionserhöhung, daß er zur Fortsetzung des aktiven Militärdienstes unfähig geworden, nicht mehr Deckoffizier, sondern eine Militärperson der Unterklassen war; und endlich erfordert die Anwendung des Abs. 1a des § 9 mit ausdrücklichen Worten, daß die Pensionierung aus der Charge eines Deckoffiziers erfolgt sein muß. Hiernach kann es keinem Zweifel unterliegen, daß Kläger nicht eine Pensionserhöhung aus Abs. 1a, sondern nur aus Abs. 2, wie sie ihm zugewilligt ist, beanspruchen kann. Wenn die Revision sich zur Begründung ihrer gegenteiligen Ansicht noch auf die §§ 12 und 14 des Schutztruppengesetzes beruft, so stehen diese Paragraphen mit der vorliegenden Frage in gar keiner Verbindung. Der § 12 bestimmt nur, wie lange die Versorgungsansprüche aus § 9 geltend gemacht werden können, sagt aber darüber, welche der in § 9 aufgeführten Ansprüche im Einzelfall in Betracht kommen, nichts, und § 14 bestimmt nur — wie die Motive sagen, zur Vereinfachung des Verfahrens —, daß bei der Pensionierung einer aus der Schutztruppe ausgeschiedenen und in den Heeresdienst wieder aufgenommenen Militärperson die Pension für die gesamte Dienstzeit aus dem Pensionsfonds des Reichsheeres gezahlt werden soll. Was dies mit der vorliegenden Frage zu tun haben soll, ist unerfindlich.“